

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1898)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. Mai 1898.

Herr Grossrat,

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen des Grossratsreglementes vom 7. März 1894 laden wir Sie ein, sich **Montags den 6. Juni 1898**, nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathause in Bern zur ordentlichen Frühjahrs-session des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Konstituierung der neuen Behörde.
2. Erledigung der Wahlbeschwerden.
3. Wahlen:
der Mitglieder des Regierungsrates, sowie des Präsidenten und des Vicepräsidenten dieser Behörde;
der Bittschriften- und der Staatswirtschaftskommission.
4. Volksabstimmung vom 1. Mai 1898; Erhaltung des Resultates.

5. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Juni 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräsident **Ritschard** eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren Grossräte!

Nach Mitgabe des Art. 21 der neuen Staatsverfassung hatte dieses Frühjahr die Gesamterneuerung des Grossen

Rates stattzufinden. Von den 212 Wahlen, die vorzunehmen waren, wurden 199 im ersten Wahlgang getroffen, darunter 13, nach Mitgabe des Dekrets vom 1. Dezember 1893, durch das relative Mehr. Die Wahl der übrigen 13 Mitglieder ging am 2. Wahlsonntag vor sich. Von den Gewählten gehörten 176 der frühern Behörde an, und 36 neue Mitglieder treten in dieselbe ein. Es kam eine Doppelwahl vor und eine Ablehnung, und auch hier haben die Ergänzungswahlen stattgefunden, so dass das ganze Wahlgeschäft auf den heutigen Tag beendet ist, vorbehaltlich die Erledigung von zwei eingelangten Beschwerden, die einte aus dem Wahlkreis Köniz, die andere aus den Freibergen. Durch einen einlässlichen Bericht der Regierung wird Ihnen über die ganze Wahlverhandlung sowie über die beiden Beschwerden Mitteilung gemacht werden.

Es mag hier beiläufig konstatiert werden, dass die Gesamterneuerung des Grossen Rates sich sozusagen durchwegs mit Ruhe und Ordnung abgewickelt hat, auch da, wo die politischen Meinungen sehr weit auseinanderstehen. An vielen Orten des Kantons haben sich die verschiedenen Parteien auf gemeinsame Listen vereinigt, so dass also an vielen Orten der Grundsatz der Minoritätenvertretung, dessen gesetzliche Sanktionierung das Volk allerdings bis jetzt vorläufig zurückgewiesen hat, in der Praxis sich bethätigt und seine Bestätigung gefunden hat.

Nun schreibt das Grossratsreglement vor, dass die vorläufigen Verhandlungen durch das älteste Mitglied der Versammlung geleitet werden sollen. Dies ist Herr August Mosehard, aus dem Wahlkreis Münster, geboren am 8. Januar 1817. Ich lade ihn ein, den Präsidentenstuhl zu beziehen und die weitem Verhandlungen zu leiten.

Alterspräsident **Moschard** (den Vorsitz übernehmend): Herren Grossräte und werthe Kollegen! Vor allem aus muss ich Sie freundlich und patriotisch begrüssen und willkommen heissen. Es ist indessen mir nicht zuzumuten, eine Eröffnungsrede zu halten; das ist Sache des zu wählenden Präsidenten, und dieser wird sich wohl seiner Pflicht zu entledigen wissen, noch besser als ich es hätte thun können. Die Funktionen des Alterspräsidenten, welche ich heute neuerdings, zum 2. male, zu bekleiden berufen bin, sind wirklich höchst einfach und von sehr kurzer Dauer; sie erfordern weder viel Zeit, noch viel Arbeit und enden höchst sonderbar mitten in der Konstituierungsarbeit, unmittelbar nach der Wahl nicht etwa des ganzen Bureaus, sondern lediglich nur des Präsidenten desselben. Der heutige zufällige provisorische Vorsitzende dieser hohen Versammlung weiss genau, was er zu thun hat; er wird sich ausschliesslich mit der Konstituierung des Grossen Rates befassen und alles andere bei Seite lassen. Das ist die Mission, die ihm das Gesetz erteilt; er wird sie auch erfüllen.

Der erste Gegenstand, den wir ins Auge fassen müssen, ist der Namensaufruf. Die Staatskanzlei wird ersucht, denselben vorzunehmen, da wir noch keine Stimmzähler besitzen, die dazu ermächtigt wären.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit sämtlicher (212) Mitglieder des Grossen Rates. Es sind dies die Herren:

Abbühl, Jakob, Notar, in Weissenburg.
 Aebersold, Friedrich, Gemeindepräsident, in Heimberg.
 Arm, Andreas, Landwirt, in Langnau.
 Bärtschi, Ulrich, Handelsmann, in Rüegsau.
 Béguelin, Henri-Louis, maire, à Tramelan-dessous.
 Berger, Gottlieb, Redaktor, in Langnau.
 Berger, Christ., Civilstandsbeamter, in Schwarzenegg.
 Beutler, Jakob, Landwirt, in Heimenschwand.
 Bigler, Franz, Käshändler, in Biglen.
 Bigler, Joh., Landwirt, in Wasen.
 Blaser, Joh., Gemeinderatspräsident, in Oberthal.
 Blösch, Fritz, Fabrikant, in Biel.
 Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli.
 Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy.
 Boss, Friedrich, Hotelier, in Grindelwald.
 Brahier, Auguste, maire, à Lajoux.
 Dr. Brüstlein, Fürsprecher, in Bern.
 Buchmüller, Albert, Tierarzt, in Lotzwyl.
 Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen.
 Bühler, Karl, Baumeister, in Matten.
 Bühlmann, Friedrich, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.
 Burger, Christian, Landwirt, in Thun.
 Burkhalter, Karl, Handelsmann, in Walkringen.
 Burkhardt, Joh., Holzhändler, in Köniz.
 Burri, Friedrich, Landwirt, in Schwarzenburg.
 Burrus, François, à Boncourt.
 Chappuis, Louis, avocat, à Delémont.
 Chodat, Robert, directeur, à Moutier.
 Choulat, Léon, maire, à Ocourt.
 Christeler, Christ., Landwirt, in Lenk.
 Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay.
 Comte, Amédée, fabricant d'horlogerie, à Courtételle.
 Coullery, Polycarpe, maire, à Fontenais.
 Cuenat, Henri, avocat, à Porrentruy.
 Cüenin, Louis, Handelsmann, in Kirchberg.
 Demme, Kurt, Fabrikant, in Bern.
 Droz, Louis, chef d'atelier, à St-Imier.
 Dubach, Christian, Handelsmann, in Schwarzenburg.
 Dürrenmatt, Ulrich, Redaktor, in Herzogenbuchsee.
 Egger, Johann, Fabrikant, in Aarwangen.
 Elsässer, Charles, avocat, au Noirmont.
 v. Erlach, Rudolf, Oberst, in Münsingen.
 Etter, Niklaus, Landwirt, in Jetzikofen.
 Fahrny, Jules, maire, à La Heutte.
 Fleury, François, vétérinaire, à Delémont.
 Folletête, Casimir, avocat, à Porrentruy.
 Freiburghaus, Jakob, Oberstlieutenant, in Mühleberg.
 Friedli, Ferdinand, Gutsbesitzer, in Wynigen.
 Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen.
 Gasser, Christian, Landwirt, in Belp.
 Gäumann, Christian, Landwirt, in Tägertschi.
 Gouvernon, Arthur, gérant, à Delémont.
 Graber, Christian, Wirt, in Gunten.
 Grandjean, Célestin, ancien maire, à Fahy.
 Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf.
 v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.
 Gurtner, Joh., Gemeindepräsident, in Uetendorf.
 Gurtner, Alfred, Hotelier, in Lauterbrunnen.
 Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen.
 Häberli, Friedr., Amtsnotar, in Münchenbuchsee.
 Hadorn, Jakob, Notar, in Latterbach.
 Hadorn, Christian, Käshändler, in Thierachern.
 Halbeisen, Alexander, Notar, in Laufen.
 Hari, Wilh., Civilstandsbeamter, in Adelboden.

- Hari, Friedr., Obmann, in Reichenbach.
 Haslebacher, Fritz, Landwirt, in Sumiswald.
 Hauser, Adolf, Hotelier, in Bern.
 Hegi, Jakob, Fabrikant, in Roggwyl.
 Heller-Bürgi, Fr., Baumeister, in Bern.
 Hennemann, Jean-Baptiste, notaire, à Bassecourt.
 Henzelin, Victor, agriculteur, à Cœuve.
 Herren, Rud., Landwirt, in Mittelhäusern.
 Hess, Friedrich Robert, Amtsrichter, in Dürrenroth.
 Hofer, Michael, Gutsbesitzer, in Hasli bei Burgdorf.
 Hofer, Joh., Gutsbesitzer, in Langnau.
 Hofmann, Friedr., Wirt, in Bolligen.
 Hostettler, Christian, Gemeinderat, in Guggisberg.
 Houriet, Albert, avocat, à Courtelary.
 Houriet, Henri, fabricant, à Tramelan-dessus.
 Hubacher, Friedr., Gemeindeschreiber, in Twann.
 Huggler, Heinrich, Bildhauer, in Brienz.
 Jacot, Paul, maire, à Sonvillier.
 Jäggi, Friedr., Müller, in Leuzigen.
 Jenni, Johann, Landwirt, in der Tiefenau.
 Jordi-Kocher, Adolf, Handelsmann, in Biel.
 Imer, Florian, propriétaire, à Neuveville.
 Iseli, Ernst, Notar, in Jegenstorf.
 Iseli, Jakob, Gemeinderatspräsident, in Grafenried.
 Junker, Bendicht, in Ziemlisberg.
 Käsermann, Franz, Amtsrichter, in Bätterkinden.
 Kindlimann, Konrad, Fabrikant, in Burgdorf.
 Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg.
 Klaye, Auguste, à Berne.
 Klening, Jakob, Schaffner, in Neuenstadt.
 Kohler, Johann, in Thunstetten.
 Könitzer, Karl, Baumeister, in Worb.
 Kramer, Louis, Handelsmann, in Biel.
 Krebs, Christ., Wirt, in Wattenwyl.
 Krebs, Friedr., Notar, in Eggiwyl.
 Krebs, Werner, Gewerbesekretär, in Bern.
 Küenzi, Emil, Zeugschmied, in Bern.
 Kunz, Fritz, Wirt, in Meinisberg.
 Küpfer, Gottfried, Droguist, in Herzogenbuchsee.
 Kuster, Peter, Hotelier, in Brienz.
 Lanz, Joh. Ulr., Wirt, in Trachselwald.
 Laubscher, Jakob, Fabrikant, in Täuffelen.
 Lauper, Jakob, Gemeindepräsident, in Seedorf.
 Ledermann, Jakob, Gemeindepräsident, in Madiswyl.
 Lenz, Gottl., Fürsprecher, in Bern.
 Leuch, Rudolf, Ingenieur, in Utzenstorf.
 Leuenberger, Fritz, Kassier, im Eichholz bei Leimiswyl.
 Lindt, Franz, Stadtpräsident, in Bern.
 Lohner, Emil, Fürsprecher, in Thun.
 Marcuard, Georg, Banquier, in Bern.
 Marolf, Friedr., Gemeindepräsident, in Walperswyl.
 Marschall, Chr., Landwirt, in Neuenegg.
 Marthaler, Nikl., Gemeinderat, in Bümpliz.
 Marti, Friedr., Gemeindeschreiber, in Lyss.
 Maurer, Emil, Notar, in Laupen.
 Meister, Albert, négociant, à Delémont.
 Messer, Bend., Landwirt, in Schleumen.
 Meyer, Johann, Tierarzt, in Attiswyl.
 Dr. Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken.
 Michel, Christian, Uhrenmacher, in Meiringen.
 Dr. Milliet, W. Ed., Direktor des Alkoholamtes, in Bern.
 Minder, Joh., Wirt, in Huttwyl.
 Moor, Karl, Redaktor, in Bern.
 Morgenthaler, Joh., Landwirt, in Leimiswyl.
 Morgenthaler, Joh., Gemeindeschreiber, in Ursenbach.
 Moschard, Auguste, avocat, à Montier.
 Mosimann, Friedrich, Gemeindepräsident, in Rüscheegg.
 Mosimann, Werner, Apotheker, in Langnau.
 Mouche, Joseph, notaire, à Porrentruy.
 Müller-Jæggi, Eduard, Fabrikant, in Langenthal.
 Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern.
 v. Muralt, Amédée, Burgerratspräsident, in Bern.
 Nägeli, Alexander, Landwirt, in Guttannen.
 Näher, Johann, Typograph, in Biel.
 Neuenschwander, Johann, Negotiant, in Rahnflüh.
 Nyffenegger, Johann, Müllermeister, in Oberburg.
 Ochsenbein, Ernst, Mechaniker, in Bern.
 Péquignot, Ernest, avocat, à Saignelégier.
 Péteut, Samuel, ingénieur, à Roches.
 Probst, Emil, Architekt, in Bern.
 Pulver, Rudolf, Verwalter, in Kühlewyl.
 Dr. Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp.
 Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Gstaad.
 Reimann, Gottfried, Redaktor, in Biel.
 Reymond, Fritz, négociant, à Bienne.
 Riem, Ernst, Handelsmann, in Kiesen.
 Robert, Charles, fabricant d'horlogerie, à Villeret.
 Rollier, Paul, agriculteur, à Nods.
 Roth, Alfred, Oberst, in Wangen.
 Rothacher, Frédéric, architecte, à St-Imier.
 Ruchti, Ed., Hotelier, in Interlaken.
 Rüeeggger, Gottl., Gemeindepräsident in Röthenbach i. E.
 Rufener, Gottfried, Fabrikant, in Langenthal.
 Rysler, Anton, Müller, zu Rinderbach bei Affoltern i. E.
 Salzmann, Christian, Gutsbesitzer, in Habstetten.
 Schär, Joh. Jak., Notar, in Langnau.
 Schärer, Johann, Handelsmann, in Koppigen.
 Dr. Schenk, Felix, Bandagist, in Bern.
 Schenk, Johann, Handelsmann in Signau.
 Schenk, Friedrich, Polizeiinspektor, in Steffisburg.
 Scherz, Samuel, Armenkassier, in Bern.
 Schlatter, Fritz, Uhrenfabrikant, in Madretsch.
 Schmid, Andr., Handelsmann, in Burgdorf.
 Dr. Schwab, Samuel, médecin, à Berne.
 Schwab, Friedr., Fürsprecher, in Büren.
 Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (Wengernalp).
 Senn, Fritz, Baumeister, in Thun.
 Siebenmann, Friedrich, Buchdruckersekretär, in Bern.
 Siegenthaler, Samuel, Handelsmann, in Boltigen.
 Stämpfli, Joh., in Schwanden bei Schüpfen.
 Stauffer, Nikl., Eisenhändler, in Büren.
 Stebler, Johann, Müller, in Safneren.
 Steiner, Bendicht, Wirt, in Grossaffoltern.
 Steiner, Joseph, Gemeindepräsident, in Liesberg.
 Stettler, Chr., Müller, in Lauperswyl.
 Stucki, Gottfried, Landwirt, in Ins.
 Stucki, Joh. Jak., Amtsverweser, in Wimmis.
 Tanner, Heinrich, Hutmacher, in Biel.
 Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen.
 Thöni, Peter, Kassier, in Meiringen.
 Tièche, Emile, fabricant, à Bienne.
 Tschannen, Bend., Ingenieur, in Dettligen.
 Tschannen, Fritz, Gemeindepräsident, in Murzelen.
 Tschiemer, Christian, Hotelier, in Beatenberg.
 Tüscher, Joh., Gutsbesitzer, in Aarberg.
 Vogt, Gottl., Gemeinderat, zu Krauchthal-Ey.
 Voisin, Albert, fabricant, à Corgémont.
 Vuilleumier, Alfred, fabricant d'horlogerie, à Renan.
 Wächli, Samuel, Mechaniker, in Huttwyl.
 Wälchli, Johann, Landwirt, in Wäckerschwend.
 Wälchli, Fried., Landwirt, in Alchenflüh.

Walther, Nikl., Landwirt, in Sinneringen.
 Wälti, Jak., Gutsbesitzer, in Schaufelbühl b. Grünen-
 matt.
 Wälti, Jakob, Handelsmann, in St. Stephan.
 Dr. Wassilief, Nicolaus, Arbeitersekretär, in Bern.
 v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Oberdiessbach
 Weber, J. R., Gutsbesitzer, in Grasswyl.
 Weber, Léon, notaire, à Porrentruy.
 Wiedmer, Joh., Landwirt, in Heimiswyl.
 Wildbolz, Adolf, Gutsbesitzer, in Einigen.
 Will, Eduard, Handelsmann, in Nidau.
 Wolf, Johann, Gemeindegemeinder, in Melchnau.
 Wurstemberger, Franz, Weinbändler, in Bern.
 Wüthrich, Chr., Gemeindepräsident, in Oberdiessbach.
 Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern.
 Wyssmann, Samuel, Tierarzt, in Neueneegg.
 Zaugg, Johann, Landwirt, in Eriswyl.
 Zehnder, Christ., Wirt, in Kaufdorf.

Auf den Vorschlag des Präsidenten werden als
 provisorische Stimmenzähler bezeichnet die
 Herren Grossräte Burkhalter, v. Wattenwyl (Ober-
 diessbach), Droz und Dr. Brüstlein.

Es gelangt nun zur Verlesung der

Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:
 Herr Präsident!
 Herren Grossräte!

Gemäss Art. 21 der Staatsverfassung haben wir die
 Wahlen zur Gesamterneuerung des Grossen Rates durch
 Verordnung vom 11. März 1898 auf Sonntag den 1. Mai
 und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf Sonntag den
 8. Mai 1898 angeordnet. Von den 212 Wahlen, welche
 nach dem Dekret vom 1. Dezember 1893 betreffend die
 Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossrats-
 wahlkreise zu treffen waren, sind am ersten Wahltag 199
 zu stande gekommen, wovon 13 Wahlen in 11 Wahlkreisen
 gemäss des Bestimmung von § 25, Alinea 2 des Wahl-
 und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892. Ein
 zweiter Wahlgang wurde nur nötig in 4 Wahlkreisen für
 13 Wahlen, welche dann am 8. Mai auch zu stande gekom-
 men sind. Infolge einer Doppelwahl und einer Ablehnung
 waren jedoch zwei Nachwahlen zu treffen, welche auf den
 22. Mai angeordnet und an diesem Tage erledigt wurden.

Für die Namen der in den verschiedenen Wahlkreisen
 Gewählten verweisen wir auf die den Akten beigelegten
 Wahlprotokolle und das den Mitgliedern des Rates gedruckt
 zugestellte Verzeichnis, wobei wir nur erwähnen, dass von
 den gewählten Mitgliedern 36 neue sind, während 176 schon
 in der früheren Periode dem Rate angehört haben.

Die Wahlverhandlungen vollzogen sich überall in der
 grössten Ruhe, und nur in einem einzigen Fall sah sich
 der Regierungsrat veranlasst, in den Gang der Wahlver-
 handlungen einzugreifen. Im 61. Wahlkreis, Pruntrut, be-

schloss nämlich der Bezirksausschuss, sich auf den 5. Mai
 zu vertagen behufs Vornahme einer Abhörung betreffend
 Versiegelung der Wahlzettel. Gegen diesen Beschluss wurde
 von Mitgliedern des Bezirksausschusses Einsprache erhoben,
 und es fand denn auch der Regierungsrat, es sei das Vor-
 gehen des Bezirksausschusses im Widerspruch mit den ge-
 setzlichen Bestimmungen. Nach § 2 des Dekretes vom
 28. September 1898 hat der Regierungsrat die Termine für
 die Ermittlungen festzusetzen, und er hat im vorliegenden
 Fall in seiner Verordnung vom 11. März 1898 den Termin
 für die Verhandlungen auf den 2. Mai 1898 bestimmt.
 Es liegt nun in der Natur der Sache, dass auf den fest-
 gesetzten Termin die Verhandlungen auch zum Abschluss
 gelangen müssen; andernfalls hätte die Festsetzung eines
 bestimmten Termines keinen Wert. Zum gleichen Schluss
 führt auch die praktische Erwägung, dass der Bezirksaus-
 schuss seine Verhandlungen erst so spät zu Ende führen
 könnte, dass das Recht der Bürger auf Erhebung einer
 Wahleinsprache, welche nach § 34 des vorerwähnten De-
 kretes « binnen einer Frist von 6 Tagen, vom Abstimmung-
 tag an gerechnet », einzureichen ist, thatsächlich illusorisch
 gemacht würde. Von diesen Erwägungen geleitet verfügte
 der Regierungsrat die sofortige Wiederaufnahme und zu
 Ende-Führung der Verhandlungen des Bezirksausschusses
 von Pruntrut und ordnete zugleich sein Mitglied Erziehungs-
 direktor Gobat zur Leitung dieser Verhandlungen ab, um
 sicher zu sein, dass seiner Verfügung auch wirklich nach-
 gekommen werde. Unter der Leitung von Erziehungsdirektor
 Gobat wurden dann am 4. Mai die Verhandlungen des Aus-
 schusses zu Ende geführt und das in § 24 des Dekretes
 vom 28. September 1892 vorgesehene Protokoll aufgenom-
 men. Gegen die Wahlverhandlungen dieses Kreises ist keine
 Einsprache eingelangt, nur ein Protest gegen die Haltung
 des Regierungsabgeordneten von Seite einiger Mitglieder
 des Bezirksausschusses. Der Regierungsrat sah sich jedoch
 nicht veranlasst, diesem Protest, welcher den Akten beiliegt,
 irgend eine Folge zu geben.

Wahlbeschwerden sind eingereicht worden aus dem 19.
 Wahlkreis, Köniz, von Handlanger Pfister in Köniz, und
 aus dem 60. Wahlkreis, Freibergen, von Fürsprecher
 Folletéte und Konsorten.

Bei der erstgenannten dieser Beschwerden handelt es
 sich um Verweigerung der Abstempelung von ausseramt-
 lichen, aber nach § 11 des Dekretes gültigen Wahlzetteln.
 Bei der grossen Stimmenzahl, welche auf die gewählten
 Kandidaten gefallen ist, sowie andererseits bei der geringen
 Anzahl der Fälle, für welche die Verweigerung der Abstem-
 pelung gültiger Wahlzettel behauptet wurde, ist von vorne-
 herein klar, dass es sich nicht um die Ungültigerklärung
 der Wahlen des Kreises Köniz handeln kann. Die Be-
 schwerde kommt denn auch nicht zu diesem Schlusse, son-
 dern verlangt einfach Anordnung einer Administrativ-Unter-
 suchung. Die vom Regierungsstatthalteramt Bern im Auf-
 trag des Regierungsrates geführte Untersuchung ergab nun
 allerdings, dass die eingeklagten Ungehörigkeiten in Köniz
 vorgekommen sind. Ein Mitglied des dortigen Wahlaus-
 schusses hat die Abstempelung ausseramtlicher Wahlzettel
 in mehreren Fällen wirklich verweigert. Aus den Akten
 geht aber hervor, dass in diesen Fällen nicht eine Be-
 schränkung der Wahlfreiheit bezweckt war. In irriger Aus-
 legung der Bestimmungen des Dekretes wurden in jenem
 Wahlbureau die amtlichen Wahlzettel vor der Abgabe an
 die Bürger abgestempelt und es weigerte sich das Mitglied des
 Ausschusses nur, noch einen zweiten Wahlzettel für den-
 selben Bürger abzustempeln. Uuter diesen Umständen sah
 sich der Regierungsrat nicht veranlasst, der Beschwerde
 weitere Folge zu geben, um so weniger, als ja durch die

Durchführung der Untersuchung der Zweck der Beschwerde erreicht worden ist.

Die Wahleinsprache aus dem Amtsbezirk Freibergen richtet sich ausschliesslich gegen die Wahl von Fürsprecher Folletête in Pruntrut, indem sie behauptet, Fürsprecher Folletête sei als Aufseher des Staatsarchivs in Pruntrut ein vom Staat besoldeter Beamter, und es sei ihm deshalb zur Zeit der Wahl das Requisit der Wählbarkeit abgegangen. Die Beschwerdeführer stellen das Begehren, es solle die Wahl von Fürsprecher Folletête kassiert und derjenige Kandidat als gewählt erklärt werden, welcher nach den Gewählten die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt habe. Wir beantragen Ihnen, Sie möchten diese Beschwerde abweisen, da sie sich auf irrige Annahmen stützt. Für die Wählbarkeit macht Art. 13 der Staatsverfassung Regel, wo sie einzig an den Besitz des Stimmrechts nach zurückgelegtem 25. Altersjahr geknüpft wird. Danach war Herr Folletête wählbar als Mitglied des Grossen Rates und es muss seine Wahl validiert werden. Eine andere Frage ist die der Unvereinbarkeit — nach Art. 20 der Staatsverfassung — der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates mit der Stelle, die Herr Folletête am Staatsarchiv in Pruntrut bekleidet. Ueber diese Frage hat nach früheren Vorgängen der Grosse Rat zu entscheiden. Spricht er sich für die Unvereinbarkeit der beiden Stellen aus, so wird Herr Folletête sich für die eine oder andere entscheiden müssen.

Der Regierungsrat ist gegenwärtig mit der Prüfung des Verhältnisses beschäftigt, in welchem das Staatsarchiv in Pruntrut zu demjenigen in Bern steht. Er untersucht bei dieser Gelegenheit auch die Frage, ob nicht im Interesse einer bessern Zugänglichmachung des Archivs in Pruntrut dasselbe wieder nach Bern zurückversetzt und mit dem Staatsarchiv in Bern verschmolzen werden sollte. Die Prüfung dieser Fragen ist noch nicht beendet, sie werden aber vor der nächsten Grossratssession ihre Erledigung finden. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es sollte die Frage der Unvereinbarkeit der beiden Stellen heute nicht entschieden, sondern das Ergebnis der vom Regierungsrat veranstalteten Untersuchung abgewartet werden, welche möglicherweise einen Entscheid des Grossen Rates in dieser Frage unnötig macht. Ist die Frage bis zur nächsten Session des Grossen Rates nicht erledigt, so mögen Sie alsdann, gestützt auf einen dann vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrates, Ihren Entscheid treffen.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten beschliessen:

1. Sämtliche 212 Wahlen in den Grossen Rat werden als gültig erklärt.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, über die Frage der Vereinbarkeit der Stelle eines Aufsehers des Staatsarchivs in Pruntrut mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates bis zur nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen.

Bern, den 1. Juni 1898.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatschreiber
Kistler.

« Die Konstituierung des Grossen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung desselben durch die Wahl des Bureau und die Beeidigung. Diese können jedoch erst vorgenommen werden, nachdem die Wahl von wenigstens der absoluten Mehrheit der Grossratsmitglieder, nach Prüfung der Wahlakten durch die Versammlung, als gültig anerkannt worden ist. »

Sie haben also selbst die Gültigkeit der unbeanstandeten Wahlen zu erklären. Dies können Sie aber natürlich nur auf den Antrag einer zu bestellenden Kommission thun. Dieselbe sollte nach meinem Dafürhalten aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- Herrn Grossrat Grieb, Präsident.
 » » v. Erlach,
 » » Houriet, (Coutelary)
 » » Krebs,
 » » Scherz.

Diese Kommission hätte sämtliche Wahlakten zu prüfen und uns über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen Bericht zu erstatten. Dies kann die Kommission natürlich nicht Séance tenante machen, und ich sehe mich deshalb veranlasst, die weitem Verhandlungen des Grossen Rates auf morgen zu verschieben, sofern von keiner Seite Einwendungen oder andere Vorschläge gemacht werden.

Moor. Ich möchte doch beantragen, die nicht beanstandeten Wahlen sofort gültig zu erklären. Zu was diesen komplizierten Apparat! Die Kommission wird diese Wahlakten doch nicht alle zusammen prüfen; es ist dies auch gar nicht nötig, da die Wahlen nicht beanstandet sind. Wir können ganz gut die nicht beanstandeten Wahlen nach altem Brauch, so viel ich weiss, als gültig erklären und in den Verhandlungen weiterfahren.

Präsident. Der Antrag des Herrn Moor steht meinem Antrag betreffend Bestellung einer Kommission nicht entgegen. Wird gegen die Zusammensetzung der Kommission Widerspruch erhoben? — Wenn nicht, so ist die Kommission niedergesetzt und besteht aus den genannten 5 Herren.

Was nun den Antrag betreffend Gültigerklärung der unbeanstandeten Wahlen anbelangt, so habe ich diesen Antrag nicht selbst gestellt mit Rücksicht auf den verlesenen Art. 7 des Grossratsreglements, wonach die Versammlung selbst sich über die Gültigkeit der Wahlen auszusprechen hat. Ich halte mich an das Reglement, es sei denn, dass Sie etwas anderes beschliessen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Präsidiums (Ueberweisung sämtlicher Wahlakten an die Kommission) 88 Stimmen.
 Für den Antrag Moor 49 »

Präsident. Sie haben somit Ueberweisung sämtlicher Wahlakten an die Kommission beschlossen. Natürlich müssen wir nun vor allem aus den Bericht der Kommission abwarten. Ich finde mich deshalb veranlasst, die heutige Sitzung aufzuheben und Sie einzuladen, morgen um 9 Uhr wieder hier zu erscheinen, um die Fortsetzung der Konstituierung vorzunehmen.

Präsident. Der Art. 7 des Grossratsreglementes sagt folgendes:

Schluss der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 7. Juni 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: *Moschard*, Alterspräsident.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Frutiger, der seine Abwesenheit entschuldigen lässt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Stelle des wegen Amtsgeschäften momentan am Erscheinen verhinderten Herrn Grossrat Brüstlein wird Herr Grossrat *Reymond* als provisorischer Stimmzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Validation der Erneuerungswahlen und Erledigung der Wahlbeschwerden.

(Siehe den Vortrag des Regierungsrates Seite 182 hievore.)

Präsident. Ich halte dafür, wir sollen hier genau scheiden und vorerst die unbeanstandeten, hernach die beanstandeten Wahlen behandeln. Ich ersuche den Herrn Kommissionspräsidenten, zunächst über die erstern zu referieren.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Nach dem Bericht, den uns der Regierungsrat gestern vorlegte, sind alle Wahlen, mit Ausnahme derjenigen im Wahlkreis Köniz und der Wahl des Herrn Folletête im Wahlkreis Freibergen, unbeanstandet geblieben. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die unbeanstandeten Wahlen als gültig zu erklären.

Präsident. Wird das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Wir gehen über zu den beanstandeten Wahlen und zwar zunächst zu der Beschwerde aus dem Wahlkreis Köniz.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Aus dem Wahlkreis Köniz liegt eine Beschwerde vor, die nicht einen bestimmten Antrag enthält, sondern nur von Unregelmässigkeiten Kenntnis giebt, die bei Anlass der Grossratswahlen im Wahlbureau stattgefunden haben sollen. Es wird gesagt:

« Wir ersuchen, diese Beschwerde als Wahleinsprache nach § 34 des Dekretes vom 28. September 1892 zu behandeln und eine Administrativuntersuchung anzuordnen. »

Die Beschwerde gipfelt in der Klage, es seien ausseramtliche gedruckte Wahlzettel nicht abgestempelt und nicht angenommen worden, was auf das Wahlergebnis in Köniz Einfluss gehabt habe. Der Regierungsrat hat hierüber sofort durch das Regierungsstatthalteramt Bern eine Administrativuntersuchung vornehmen lassen, aus der sich folgendes ergeben hat.

Ein Mitglied des Wahlausschusses hat — nach seiner eigenen Deposition — unmittelbar bei Abgabe der amtlichen Wahlzettel diese abgestempelt, also nicht erst, wie es vorgeschrieben ist, wenn die Bürger dieselben in die Urne werfen wollten. Infolgedessen weigerte er sich, andere Wahlzettel, die in die Urne gelegt werden wollten, auch noch abzustempeln, weil sonst der Fall hätte vorkommen können, dass dem nämlichen Wähler zwei Zettel abgestempelt worden wären. Der Beschwerdeführer und zwei weitere einvernommene Bürger haben diese Darstellung des Wahlausschusses bestätigt, aber mit dem Beifügen, das betreffende Mitglied des Wahlausschusses habe ihnen erklärt, man habe ihm in diesem Sinne Ordre gegeben; es dürfe ausseramtliche gedruckte Wahlzettel nicht annehmen und nicht abstempeln.

Andererseits — und das scheint mir die Hauptsache zu sein — geht aus den Depositionen der drei Bürger hervor, dass sie, nachdem ihre ausseramtlichen Wahlzettel zurückgewiesen wurden, amtliche Wahlzettel erhielten und diese ausfüllen und in die Urne werfen

konnten. Das Resultat unserer Untersuchung ist demnach folgendes:

Die Kommission ist einig darin, dass in Köniz Unregelmässigkeiten stattgefunden haben, über die man nur sein Bedauern aussprechen kann, dass so etwas heute noch vorkommen kann, nachdem das Wahldekret bereits seit 1892 in Kraft ist. Die ausseramtlichen Wahlzettel, welche von einigen Bürgern benutzt werden wollten, haben den Vorschriften des Dekretes vollständig entsprochen. Sie unterschieden sich äusserlich nicht vom amtlichen Formular, und es hat denn auch das betreffende Mitglied des Wahlausschusses sie nicht deshalb zurückgewiesen, weil sie dem amtlichen Formular nicht entsprochen hätten. Diese Wahlzettel hätten deshalb angenommen und abgestempelt werden sollen. Allein — und das ist die Quintessenz der Sache — auf das Wahlresultat war das Vorkommnis ohne Einfluss, weil, wie ich schon erwähnte, die betreffenden Bürger erklären, sie hätten dann mittelst eines amtlichen Wahlzettels gestimmt.

Ein Mehreres konnte nicht festgestellt werden. Es ist durch die Untersuchung und namentlich durch die Depositionen der drei Bürger nicht etwa festgestellt worden, dass andere Wahlzettel auch noch zurückgewiesen worden seien oder wirklich ein belangreicher Einfluss auf das Wahlresultat eingetreten wäre.

Die Kommission kommt deshalb einstimmig zu dem Antrag, es seien auch die Wahlen im Wahlkreise Köniz als gültig anzuerkennen. Damit verbindet sie den weiteren Antrag, es sei der Regierungsrat einzuladen, nach Gutfinden, sei es durch ein besonderes Kreisschreiben oder in der Verordnung, die bei Anlass der nächsten Wahlen erlassen werden muss, die Gemeinderäte nochmals eindringlich auf die Bestimmungen des Dekretes von 1892 aufmerksam zu machen und speziell auf den Art. 11 desselben, dessen Missachtung zu dieser Beschwerde von Köniz Anlass gegeben hat. Es ist zwar gerade in die letzte Verordnung in dieser Beziehung einiges aufgenommen worden; aber wie es mit der Abstempelung gehen solle und wie die ausseramtlichen Wahlzettel zu behandeln seien, das wurde nicht so genau rekapituliert. Man sollte freilich annehmen dürfen, dass dies, nachdem das Dekret seit 1892 in Kraft ist, bekannt sei; allein die Beschwerde von Köniz beweist, dass dies noch nicht überall der Fall ist.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

Präsident. Wenn niemand das Wort ergreift, so nehme ich an, Sie seien mit den Anträgen der Kommission einverstanden. — Sie haben dieselben zum Beschluss erhoben.

M. Boinay. Puisque M. le président de la commission a émis le vœu que le gouvernement donne des instructions concernant les élections contestées, je voudrais étendre sa proposition au cas suivant, qui s'est passé à Porrentruy:

Certaines personnes ont voté par procuration écrite et d'autres sans procuration

M. le Président. Je dois faire remarquer à M. Boinay que la proposition ayant été accepté par le Grand Conseil, nous ne pouvons pas revenir en arrière, à moins que M. Boinay dépose ultérieurement une proposition spéciale.

M. Boinay. On n'a pas encore voté.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

M. le Président. Je vous demande pardon! La proposition de la commission a été adoptée tacitement par le Grand Conseil. — Wir gehen über zur zweiten beanstandeten Wahl, derjenigen des Herrn Folletête im Wahlkreis Freibergen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Im Wahlkreise Freibergen erhielten am 1. Mai Stimmen: Herr Folletête 1140, Hr. Elsässer 1140, Hr. Péquignot 1118, Hr. Gouvernon 1057 und Hr. Bouchat, Notar, 666. Gegen die Wahl des Herrn Folletête langte eine Beschwerde ein mit dem Begehren, « es solle die Wahl des Fürsprechers Folletête kassiert und derjenige Kandidat als gewählt erklärt werden, welcher nach den Gewählten die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. » Sie haben hierüber gestern den Bericht der Regierung gehört und ich füge gleich bei, dass die Kommission der Ansicht der Regierung einstimmig beipflichtet.

Die Beschwerde gründet sich auf Art. 20 unserer Staatsverfassung und erklärt, Herr Folletête sei als Mitglied des Grossen Rates gar nicht wählbar gewesen, falle somit ohne weiters ausser Betracht, und es rücke derjenige Kandidat nach, der nach den Gewählten die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt habe. Es sagt allerdings der Art. 20 unserer Staatsverfassung folgendes:

« Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate. Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten. »

Es wird nun behauptet, eine derartige vom Staate besoldete oder von einer Staatsbehörde besetzte Stelle werde von Herrn Folletête bekleidet in seiner Eigenschaft als Archivar, oder, wie der Titel richtig lautet, Aufseher des Staatsarchivs in Pruntrut. Herr Folletête sei deshalb nicht wählbar.

Die Kommission ist mit der Regierung anderer Ansicht. Für die Wählbarkeit in den Grossen Rat macht nicht der Art. 20 der Verfassung Regel, sondern der Art. 13, welcher sagt:

« Wählbar als Mitglied des Grossen Rates, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. »

Wer also 25 Jahre alt und stimmberechtigter Schweizerbürger ist, ist wählbar in den Grossen Rat. Es wurde dies schon vor vier Jahren bei einem andern Anlass hier betont. Die damals aufgeworfene Streitfrage wurde dann allerdings durch eine bezügliche Erklärung der betreffenden Persönlichkeit vereinfacht. Allein im Prinzip wurde schon damals vom Vertreter der Regierung, Herrn Regierungspräsident Marti, die Theorie aufgestellt — und ich halte dafür, diese Theorie sei die allein richtige —: Der Art. 13 der Verfassung ist massgebend, und erst wenn jemand als Mitglied des Grossen Rates gewählt ist, kommt der Art. 20 der Verfassung zur Anwendung. Zuerst muss einer überhaupt Mitglied des Grossen Rates sein, bevor die Frage, ob Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit vorliege, geprüft werden kann. Der Art. 13 der Verfassung sagt also, wer in den Grossen Rat wählbar sei, und dass die bezüglichen Erfordernisse bei Herrn Folletête vorhanden sind, darüber herrscht kein Zweifel; wir wissen, dass er Schweizerbürger ist und das fünfundzwanzigste

Altersjahr zurückgelegt hat (Heiterkeit). Ich füge bei, dass bei der Wahl Unregelmässigkeiten nicht vorgekommen sind und die Beschwerde auch keine derartigen Kassationsgründe geltend macht.

Sie werden deshalb, wenn Sie der Auffassung der Regierung und der Kommission beipflichten, dazu kommen, die Wahl des Herrn Folletête zum Mitglied des Grossen Rates als gültig zu erklären.

Nun die andere Frage: Ist die Stelle, welche Herr Folletête als Aufseher des Staatsarchivs in Pruntrut bekleidet, mit der Mitgliedschaft des Grossen Rates unvereinbar, das heisst, muss Herr Folletête, nachdem seine Wahl zum Mitglied des Grossen Rates als gültig erklärt worden ist, sich nun für dieses oder jenes entscheiden? Oder fällt dieses letztere ausser Betracht, indem wir erklären: Herr Folletête bekleidet keine fixbesoldete Staatsstelle, wie der Art. 20 der Verfassung sie im Auge hat. Die Kommission glaubt auch, dass hier die Frage der Unvereinbarkeit vorliege und dass diese Frage vom Grossen Rate selber gelöst werden müsse. Allein diese Frage ist nicht so leicht und ohne weitere Erhebungen zu lösen. Man muss zunächst darüber aufgeklärt werden, was es mit dem Archiv in Pruntrut und der Aufseherstelle, sowie mit der Wahl und der Besoldung des Aufsehers für eine Bewandnis hat. Eine vorläufige Untersuchung der Frage hat die Kommission dahin geführt, dass sie sich sagte: Der Art. 20 der Verfassung hat offenbar nur die eigentlichen Lebensstellungen im Auge, welche verlangen, dass deren Inhaber ihre Zeit voll und ganz ihrem Amte widmen und welche vom Staat selber besetzt und besoldet werden. Daneben aber giebt es im Staatsleben noch viele Beschäftigungen, für welche der Staat eine Vergütung ausrichtet oder wo die Betreffenden von staatlichen Organen angestellt werden, und doch ist es bis zur Stunde niemand eingefallen, diese Stellen deshalb mit der Mitgliedschaft des Grossen Rates unvereinbar zu erklären. Es wurde in der Kommission beispielsweise auf unsere Civilstandsbeamten und die Kreiskommandanten hingewiesen. Sie wissen, dass während langen Jahren ein Mitglied des Grossen Rates gleichzeitig die Stelle eines Kreiskommandanten bekleidete, und es fiel keinem Menschen ein, dagegen zu reklamieren.

Die Regierung hat nun, wie Sie ihrem Bericht entnehmen konnten, im Sinne, die ganze Frage überhaupt zu ordnen. Sie ist damit beschäftigt, zu untersuchen, ob nicht das Archiv von Pruntrut überhaupt mit dem Staatsarchiv in Bern vereinigt werden soll, und es soll diese Frage in allernächster Zeit erledigt werden. Aus einem Bericht des Herrn Staatsarchivar Türlér habe ich mich überzeugt, dass diese Frage nächstens gelöst werden muss, dass aber vorher noch eint und anderes untersucht und näher geprüft werden muss. Wenn nun die Regierung beantragt, es sei mit dem Entscheid der heute schwebenden Frage bis zur nächsten Session zuzuwarten in dem Sinne, dass dann die Frage der Verlegung des Archivs von Pruntrut nach Bern gelöst werden soll, so hat die Kommission geglaubt, sie könne diesem Antrag ganz und voll beistimmen. Es schien uns, die Frage, ob die Stellung des Herrn Folletête als Aufseher des Staatsarchivs in Pruntrut mit der Mitgliedschaft des Grossen Rates unvereinbar sei, sei keine so furchtbar brennende. Herr Folletête wurde als Aufseher des Staatsarchivs in Pruntrut bezeichnet am 28. Mai 1891, und war damals meines Wissens schon lange Mitglied des Grossen Rates und ist es seither geblieben. Wenn man nun vom Mai 1891

bis zum Frühjahr 1898 warten konnte, bevor man die Frage der Unvereinbarkeit aufwarf, so kann man nun auch noch warten bis die Frage der Verlegung des Archivs nach Bern gelöst ist, das heisst — wie die Regierung erklärt — bis zur nächsten Session, die ja schon in allernächster Zeit stattfinden muss. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass beim Vorgänger des Herrn Folletête, Herrn Xavier Kohler, die Verhältnisse genau die gleichen waren. Herr Kohler hat jahrelang dem Grossen Rate angehört und ebenso jahrelang die Stelle eines Archivars in Pruntrut bekleidet, und niemand hat dagegen reklamiert, sondern man hat angenommen, es sei das zulässig. Die Kommission glaubte deshalb, was man bisher während so langer Zeit habe andauern lassen, könne man auch noch weiter fortexistieren lassen bis zum Moment, wo die Frage der Archivverlegung gelöst sein wird, das heisst bis zur nächsten Session, und ein Bericht der Regierung vorliegt, ob sie die Stelle des Aufsehers des Staatsarchivs in Pruntrut mit der Mitgliedschaft des Grossen Rates unvereinbar halte. Man wird dann auch Gelegenheit haben, bis zur nächsten Session noch weitere Untersuchungen zu veranstalten und Informationen einzuziehen.

Die Kommission beantragt Ihnen aus diesen Gründen einstimmig, es sei die Wahl des Herrn Folletête im Wahlkreise Freibergen als gültig zu erklären, es sei aber der Regierungsrat zu beauftragen, über die Frage der Vereinbarkeit der Stelle eines Aufsehers beim Staatsarchiv in Pruntrut mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates bis zur nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen.

M. Cuenat. Je ne prends pas la parole pour combattre la proposition du gouvernement à laquelle l'unanimité de la commission s'est ralliée.

Je suis parfaitement d'accord avec les conclusions tant du Conseil-exécutif que de la commission en ce qui concerne l'éligibilité de M. Folletête au Grand Conseil. L'art. 13 de la constitution cantonale ne laisse d'ailleurs aucun doute à cet égard; tout citoyen qui se trouve dans les conditions requises par la loi et satisfait aux prescriptions de la constitution est éligible au Grand Conseil.

Si je prends la parole c'est d'abord pour déclarer que dans le Jura on a appris avec surprise qu'il était question de transférer à Berne les archives de l'ancien évêché de Bâle auxquelles on a adjoint les archives des différentes administrations, notamment celles du district de Porrentruy.

Je comprends très bien les motifs qui ont engagé le gouvernement à se placer momentanément à un tel point de vue; il a pensé que cette solution mettrait peut-être fin à ce que l'on a appelé un conflit.

Or je tiens à déclarer que la situation actuelle ne peut pas être considérée comme créant un conflit; mais je suis de ceux-là qui demandent que le Grand Conseil soit appelé à se prononcer sur la question de savoir s'il y a incompatibilité entre le mandat de député au Grand Conseil et les fonctions de sous-archiviste à Porrentruy; nous voudrions enfin que cette question pendante depuis environ 30 ans fût définitivement tranchée.

Laissez-moi vous dire que le 16 juin 1877 — il y a par conséquent 21 ans — le gouvernement de Berne écrivait à la préfecture que la question des archives de Porrentruy était à l'étude, mais que si elle ne re-

cevait pas une solution immédiate, c'était à raison de la circonstance que le renouvellement intégral du Grand Conseil devait avoir lieu prochainement, qu'il n'y avait pas de motifs impérieux pour que l'état de choses fût modifié auparavant.

« Es werde schwerlich mit irgendwelchen Inkonvenienzen verbunden sein, wenn das gegenwärtige Verhältnis noch bis zu der im nächsten Jahre erfolgenden Gesamterneuerung des Grossen Rates beibehalten würde. »

Je crois qu'il est inutile d'insister.

Voici 21 ans que nous patientons: nous sommes encore disposés de patienter, je ne veux pas même combattre la proposition de la commission qui se rallie à celle du gouvernement de renvoyer cette question pour étude au gouvernement qui nous fera rapport à la prochaine session. Je n'entends pas qu'on nous reproche d'exiger le respect immédiat des dispositions constitutionnelles, mais je dis que nous ne devrions plus avoir à discuter cette question.

Le 21 février 1851 — il y a donc 47 ans — on avait dressé un état des fonctionnaires civils du canton de Berne dans lequel on indiquait la durée de leurs fonctions et l'on disait qu'ils étaient soumis à confirmation annuelle (voir décret n° 6, page 16, Bulletin des lois de 1851).

Ce décret de 1851, qui n'a pas été abrogé, fait mention entr'autres de l'archiviste de Porrentruy; il doit donc servir de base aux décisions à prendre en ce qui concerne l'incompatibilité dont on parle dans ce débat. Voulons-nous conserver un privilège? Chacun dans cette salle ne veut sans doute n'en laisser subsister aucun. On nous a promis en 1877 que l'incompatibilité signalée ne subsisterait plus longtemps, en conformité des prescriptions de la Constitution. Je vais plus loin. Le 11 octobre 1882 le Conseil-exécutif a promulgué un décret concernant la tenue et l'usage des archives de l'Etat. Il faut savoir qu'il y a quatre grandes salles dans un ancien bâtiment — l'ancien château des princes-évêques de Bâle — réservés aux archives; c'est ce qu'on appelle la Cour du Coq, qui est, dit-on, la propriété de l'Etat. Jusqu'en 1882 les salles — au nombre de trois — étaient vastes, mais imparfaitement aérées, et le Conseil-exécutif, avec beaucoup de raison et de sagesse, a compris qu'il y fallait faire des réparations pour empêcher la moisissure des archives; il a ouvert un crédit à cet effet, puis créé une quatrième salle, presque complètement occupée déjà par les documents du tribunal de Porrentruy depuis 1815, date de la réunion du Jura au canton de Berne, ainsi que ceux du cadastre de l'ancien évêché de Bâle antérieurs à 1830.

Permettez que je signale l'importance des archives du cadastre avant 1830.

Dans notre pays où l'on aime encore les procès il faut souvent faire des recherches dans les archives du cadastre, recherches souvent très pénibles, prenant beaucoup de temps, et que l'on ne peut poursuivre qu'avec le concours d'une personne compétente, initiée aux questions cadastrales, etc. etc. Si jamais vos loisirs vous permettent d'arriver à Porrentruy je vous prie de rendre visite aux archives de l'Etat dans lesquelles on a fait entrer aussi les archives de district, et vous constaterez qu'il fallait absolument classer d'une manière convenable non seulement les documents d'ordre administratif, judiciaire et du cadastre, mais aussi ceux de l'enregistrement, des hypothèques, de l'état-civil. Il

faut voir par exemple les bibliothèques concernant l'enregistrement, que nous avons depuis 1815, comme un souvenir du régime français, et qui a duré jusqu'au 1^{er} janvier 1898. Je ne comprends pas que l'on songe à transporter à Berne toutes ces pièces absolument nécessaires pour la tractation des affaires judiciaires et administratives, — car aussi longtemps qu'il y aura des hommes il y aura hélas des procès!

Même remarque au sujet des hypothèques, dont la bibliothèque ne peut pas rivaliser avec d'autres sans doute; elle n'a pas d'attrait pour tout le monde, mais est nécessaire pour y puiser des renseignements dans une série de circonstances qui se renouvellent presque chaque semaine.

Immédiatement après l'entrée en fonctions de M. Folletête, un crédit de 1500 fr. fut ajouté aux 300 fr. qu'avait le regretté M. Kohler, aussi membre du Grand Conseil. Je ne crois pas qu'on hésite un seul instant à statuer sur la question d'incompatibilité. M. Folletête comprendra lui-même, que ce qui est écrit dans la Constitution lui est applicable, comme cela me serait applicable à moi-même, si je me trouvais dans le même cas.

Il y a quatre ans, j'étais préfet du district de Porrentruy, et l'on m'a dit: vous n'avez pas le droit de siéger sur les bancs du Grand Conseil. J'ai déclaré séance tenante que je ne resterais pas préfet, afin de rassurer les personnes que cela pouvait intéresser, que je ne voulais pas cumuler les fonctions de préfet avec le mandat de député; j'ai tenu parole. Et aujourd'hui j'ai le plaisir de rappeler cette circonstance dans la salle du Grand Conseil.

Je tenais à renseigner le Grand Conseil sur cette affaire, qui est sur le tapis depuis trente ans, et qu'on ne voudra pas éterniser, je l'espère.

Je demande au gouvernement de bien vouloir résoudre négativement la question du transfert à Berne des archives de Porrentruy, car, je le répète, il résulterait de ce transfert une atteinte portée à des intérêts très importants qu'il s'agit de sauvegarder.

Je ne crois pas aller trop loin en disant que le Jura unanime, sans distinction d'opinions politiques, demande le maintien des archives de la Tour du Coq, où elles doivent rester jusqu'à ce que des circonstances aient rendu sans valeur les motifs qui nous engagent à formuler notre vœu.

Le gouvernement examinera la question sous toutes ses faces, en tenant compte de l'intérêt général et non des intérêts particuliers.

Il s'occupera de la question d'incompatibilité entre les fonctions d'archiviste et le mandat de député au Grand Conseil et activera une solution qui, il me sera permis de le dire sans arrière-pensée, sans acrimonie, sans ressentiment, devrait être intervenue depuis longtemps.

Ritschard, Regierungspräsident. Erlauben Sie mir in dieser Frage, von welcher es eine Zeit lang schien, als wollte sie gewissermassen zu einer Cause célèbre aufgebaut werden, auch noch einige wenige orientierende Worte.

Die Regierung ist an die Prüfung dieser Frage mit aller Ruhe und Objektivität herangetreten. Ein Beweis liegt darin, dass eine liberale Regierung diese Sache führte, während ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei in Frage steht, und gerade dies hat uns die Pflicht auferlegt, alle Nebenrücksichten auf der

Seite zu lassen und nur die sachlichen Gründe sprechen zu lassen. Ich spreche auch meine Befriedigung darüber aus, dass die Kommission sich mit der Regierung einverstanden erklärt, sowie namentlich auch über die Art und Weise, wie in der Hauptsache seitens der Herren Vorredner die Angelegenheit behandelt wurde.

Ich erlaube mir nun zu Ihrer Orientierung und zur Bekräftigung Ihrer Ueberzeugung, dass die Regierung nicht wohl zu einem andern Schluss kommen konnte, noch einige, die Herren Vorredner ergänzende Mitteilungen.

Das Staatsarchiv in Pruntrut hatte, wie der Jura selber, dessen Geschichte es hauptsächlich betrifft, ein wechselvolles Schicksal. Bei der Invasion der Franzosen wurde ein grosser Teil desselben, ich nehme an der wertvollere, in Fässer und Kisten verpackt und zunächst nach Biel gebracht; von dort gings nach Solothurn, dann nach St. Urban, nach Zürich, nach Konstanz, von da nach Innsbruck, und endlich fand es eine Zeit lang Ruhe in St. Plöten in Oesterreich. Durch diplomatische Vermittlung konnte man schliesslich das Archiv zurückerhalten, und es wurde dasselbe nach der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton zum Teil in Bern untergebracht, während ein anderer Teil im Jura verblieb. Im Jahre 1842, wenn ich nicht irre, wurde durch Beschluss der Behörden der in Bern untergebrachte Teil wiederum nach dem Jura transportiert, und von da an bis zum heutigen Tage befindet sich das Archiv in Pruntrut.

Was nun die Personalien und die Stelle des Archivars anbetrifft, so ist in aller Kürze auf folgendes hinzuweisen.

Erster Inhaber der Stelle eines Archivars, wenn man so sagen will — meistens wurde der Betreffende als Aufseher oder Konservator des Archivs titulierte — war von 1849 an bis zu seinem Tode, anfangs der sechsziger Jahre, Herr Trouillat, früherer Lehrer am Collège in Pruntrut. Er bezog anfänglich eine Besoldung von Fr. 200, die im Laufe der Zeit auf Fr. 300 erhöht wurde. Herr Trouillat wurde gewählt ohne Ausschreibung der Stelle, und auch eine periodisch wiederkehrende Wiederwahl, wie sie für andere Beamten vorgesehen ist, fand nicht statt. Nach dem Tode des Herrn Trouillat wurde im Jahre 1864 Herr Xavier Kohler gewählt, damals Professor an der Kantonschule in Pruntrut und später Mitglied des Grossen Rates. Auch er wurde gewählt, wenn ich nicht irre, ohne dass die Stelle ausgeschrieben worden wäre; die Besoldung betrug Fr. 300. Eine Wiederwahl fand statt, aber ohne vorherige Ausschreibung, im Jahre 1868, zu einer Zeit, wo er bereits Mitglied des Grossen Rates war, indem er im Jahre 1866 als solches gewählt worden war. Herr Kohler verblieb dann in seiner Stellung bis zu seinem Tode, ohne dass eine Wiederwahl stattgefunden hätte. Nach ihm wurde, für ganz kurze Zeit, sein Sohn an die Archivarstelle berufen. Im Jahr 1891, nach dem Tode des Sohnes Kohler, wurde dann Herr Folletête gewählt. Herr Folletête war schon damals Mitglied des Grossen Rates; aber niemand dachte daran — weder die Regierung noch der Grosse Rat — dass hier eine Inkompatibilität vorliege. Ich füge noch bei, um vollständig zu sein, dass die Besoldung des Herrn Folletête später erhöht wurde, und zwar mit Rücksicht auf folgende Verumständungen.

Dem Herrn Xavier Kohler, dem frühern Archivar, war ein Programm zugestellt worden über während einer gewissen Anzahl von Jahren auszuführende Ar-

beiten. Dasselbe wurde, wenn ich nicht irre, von Herrn Staatsarchivar v. Stürler in Bern aufgestellt. Beim Tode des Herrn Kohler stellte sich aber heraus — zu seiner Entschuldigung muss gesagt werden, dass er häufig krank war und sich in einem ziemlich vorgerückten Alter befand —, dass von diesem Programm sehr wenig verwirklicht war, so dass die Arbeit des neuen Archivars, mit Rücksicht auf die Nachholung der zurückgebliebenen Arbeiten, eine grössere werden musste. Infolgedessen wurde die Besoldung des Herrn Folletête auf Fr. 1500 heraufgesetzt.

Was nun die Ordnung dieser Stelle anbelangt, so ist vorerst auf folgendes hinzuweisen. Die Staatsverfassung schreibt in Art. 26, Ziff. 14, vor:

«Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.»

Nun ist zu konstatieren, dass die Stelle eines Staatsarchivars in Pruntrut nie dieser Verfassungsbestimmung konform behandelt wurde, und dass es sich eigentlich nicht um eine öffentliche Stelle handeln kann, die vom Grossen Rate kreiert und deren Besoldung vom Grossen Rate bestimmt worden wäre, sondern es handelt sich bei dieser Stelle eigentlich um eine Administrativverfügung des Regierungsrates, und deshalb wurde auch dem betreffenden Archivar der Name eines Aufsehers oder, welche Bezeichnung in den Akten ebenfalls vorkommt, eines Gehülften des Centralarchivars in Bern gegeben. Diejenige Kreierungsart, die der Stelle denjenigen Charakter geben könnte, den man ihr heute zuschieben will, ist also in Bezug auf diese Archivarstelle in Pruntrut nicht vorhanden.

Es ist hier namentlich auch noch auf das Dekret über die Organisation der Staatskanzlei zu verweisen. Unter den Beamten der Staatskanzlei ist der Staatsarchivar von Pruntrut nicht aufgeführt, sondern es enthält dieses Dekret lediglich die Bestimmung: «Unter seiner Oberaufsicht (nämlich des Centralarchivars in Bern) steht auch das Archiv in Pruntrut», und es ist anzunehmen, man habe die Art und Weise, wie diese Oberaufsicht stattfinden solle, mehr der Regierung zur Ausführung überlassen wollen. Es ist dann allerdings — ich muss dies der Vollständigkeit wegen auch beifügen, um für alle Ansichten das Material zur Verfügung zu halten — im Reglement über die Staatskanzlei in § 36, der vom Staatsarchiv handelt, bestimmt:

«Das Staatsarchiv des Kantons Bern besteht aus dem Staatsarchiv in Bern und dem Staatsarchiv in Pruntrut. Dem Staatsarchivar liegt die Verwaltung des Staatsarchivs in Bern ob. Ueber das Staatsarchiv in Pruntrut, das von einem besonderen Archivar zu verwalten ist, hat er die Oberaufsicht.»

Hier ist also allerdings von einem Beamten die Rede, allein lediglich in einem Reglement des Regierungsrates, so dass es dabei bleibt, was ich bereits sagte, dass die Stelle vom Grossen Rate aus nach Mitgabe der Verfassung nie kreiert wurde. Auch die Besoldung wurde nie vom Grossen Rate festgesetzt. Im weitern mag konstatiert werden, dass ein Besoldungsdekret vom Jahre 1875 existiert über die Besoldung der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Centralverwaltung. Nun ist es ja selbstverständlich, dass der Staatsarchivar von Pruntrut, wenn man ihn unter die Beamten rubrizieren will, zu den Centralbeamten gehört, denn das Archiv ist ein Archiv des Staates und der Archivar ist, wenn er schon in Pruntrut domiciliert ist, nicht ein

Bezirksbeamter, der unter den Bezirksbehörden stünde, sondern ein Centralbeamter, der seine Funktionen statt in Bern in Pruntrut ausübt. In diesem Besoldungsdekret ist nun unter dem Titel «Staatskanzlei» und auch sonst nirgends ein Wort gesagt über die Besoldung des Staatsarchivars in Pruntrut — ein Beweis mehr, dass man diese Stelle nicht so auffasste, wie eine gewöhnliche andere Centralbeamtung, sondern dass man dem betreffenden Beamten mehr den Charakter eines Gehülfen, eines Aufsehers wahrte, der von der Regierung zu bezeichnen und dessen Besoldung ebenfalls von der Regierung festzusetzen sei.

Was die Bestimmung der Besoldung betrifft, so habe ich diese Frage bereits berührt. Der Grosse Rat hat die Besoldung nie, wie er dies sonst nach der Verfassung hätte thun müssen, festgesetzt, sondern es ist dies immer durch die Regierung geschehen, und zwar betrug sie anfänglich bloss Fr. 200, dann Fr. 300, bis sie später, mit Rücksicht auf ausserordentliche Verhältnisse, bis auf Fr. 1500 erhöht wurde. Ich füge aber bei, dass ausdrücklich erklärt wurde, es solle diese Besoldungserhöhung bis auf Fr. 1500 nur einen provisorischen Charakter haben, eben mit Rücksicht auf die vorzunehmenden ausserordentlichen Arbeiten.

Ein weiteres Moment zur Charakterisierung der Sache liegt darin, dass die Stelle nie oder nur in den seltensten Fällen ausgeschrieben wurde. Nun ist aber vorgeschrieben, dass alle vom Grossen Rate zu besetzenden Stellen — mit Ausnahme derjenigen der Oberrichter und der Regierungsräte — ausgeschrieben werden müssen, und das gleiche gilt meines Wissens — ich habe die betreffende Vorschrift nicht gerade finden können — auch von allen andern, durch die Regierung zu besetzenden Staatsstellen. Eine solche Ausschreibung hat also im vorliegenden Falle nicht stattgefunden, da man eben annahm, es handle sich im Grunde um eine untergeordnete Stelle, wo die fundamentale Bestimmung betreffend Kreierung von Beamtungen und Festsetzung der Besoldung derselben durch den Grossen Rat nicht zutrefte.

Sie sehen aus allem diesem, dass die Regierung ihre Ansicht, es handle sich hier um eine zum mindesten zweifelhafte Sache, die untersucht werden müsse, durchaus nicht etwa vorbrachte pour le besoin de la chose, sondern es ergiebt sich aus dem ganzen Verhältnis, dass wir es hier wirklich mit einer unabgeklärten Sache zu thun haben, über die uns heute ein richtiges Urteil nicht zusteht. Die Frage wird aber, wie die Regierung in ihrem Vortrag sagt, ihre Erledigung vielleicht in der Weise finden, dass das Archiv von Pruntrut nach Bern gebracht wird. Es ist dies eine Frage, in Bezug auf welche die Meinungen noch nicht gemacht sind; sie muss sehr genau geprüft werden, und der Entscheid darüber wird namentlich auch mit der Schaffung der nötigen Räumlichkeiten zusammenhängen, über die wir zur Zeit nicht einmal für das gegenwärtige Archiv in Bern verfügen, geschweige denn auch noch für das Archiv in Pruntrut. Sollte man zum Schlusse kommen — ich sage nicht, dass es der Fall sein wird und möchte in dieser Beziehung meine Meinung und diejenige meiner Kollegen in keiner Weise binden — das Archiv in Pruntrut sei nach Bern zu verlegen, so fiel damit die ganze Inkompatibilitätsfrage dahin, indem das Archiv dann durch den kantonalen Staatsarchivar — vielleicht mit einem Gehülfen, mit Rücksicht auf den jurassischen Teil — besorgt würde. Sollte man dagegen zum Schlusse kommen, das Archiv sei in Prun-

trut zu belassen, so wird man natürlich Veranlassung nehmen, alle diese Streitfragen, die sich erhoben haben, dadurch zu lösen, dass man dem Grossen Rate ein Dekret vorlegt, das die Stelle des Archivars in Pruntrut in richtiger Weise kreiert, ihre Aufgaben und Kompetenzen umschreibt und auch die Besoldung den Verhältnissen angemessen normiert. Ebenso wird man wahrscheinlich in das Dekret die Bestimmung aufnehmen, dass die Stelle ausgeschrieben und in regelrechter Weise besetzt werden solle. Sollte sich dann Herr Folletête melden und wieder gewählt werden, dann würde allerdings die Frage betreffend die Unvereinbarkeit an Sie herantreten, allein auch sofort gelöst sein, indem das Dekret sich namentlich auch zur Aufgabe machen wird, diese ungelöste Frage ein für alle mal zu entscheiden.

Wie ich schon im Eingang meines Votums sagte, bin ich sehr befriedigt, dass man den von der Regierung betretenen Weg gutheissen will. Ich möchte Sie auch noch meinerseits namens der Regierung ersuchen, deren Anträgen zuzustimmen, falls von anderer Seite abweichende Anträge gestellt werden sollten.

M. Boinay. La plainte portée contre l'élection de M. Folletête a déjà fait beaucoup de bruit dans le Jura. On en a parlé longuement dans la presse à plusieurs reprises, et on a sommé M. Folletête d'avoir à démissionner ou de renoncer à son mandat de député au Grand Conseil.

Je ne veux pas examiner la question juridique que soulève ce débat, mais seulement rendre attentif mes collègues français du Grand Conseil sur les conséquences fâcheuses qu'il pourrait avoir dans le Jura.

Dans l'ancienne partie du canton de Berne on a trouvé un moyen très simple de nous mettre d'accord: vous avez là une place d'archiviste, une fonction quelconque que vous vous disputez, — les uns crient à l'illégalité, les autres disent qu'il n'y en a point, nous allons vous enlever les archives de Porrentruy et les transférer à Berne, nous couperons court ainsi au conflit par un moyen qui vous surprendra tous. Messieurs! c'est une réédition de la fable de La Fontaine: Deux plaideurs trouvèrent une huître et se disputaient pour savoir lequel des deux la mangerait; survient un troisième juge qui ouvrit l'huître et s'en régala.

Les Jurassiens, à quelque parti qu'ils appartiennent, veulent-ils de la solution actuellement préconisée dans des journaux de l'ancien canton? Je ne le pense pas.

Je comprends l'émotion qui a gagné M. Cuenat lorsque, comme moi, il a entendu parler de cette solution. Nous ne nous réjouissons pas de cette perspective. C'est une véritable épée de Damocles, qu'on veut faire peser sur nos têtes. Il serait déplorable d'entretenir un conflit soulevé ensuite de circonstances que je n'examinerai pas en ce moment. Je dis qu'il serait malheureux de voir le trésor des archives de Porrentruy arriver à Berne, où il ne rendrait pas les services qu'il rend à Porrentruy.

Comme l'ont dit M. le président du gouvernement Ritschard et M. Cuenat, les archives de Porrentruy sont une mine riche de documents intéressant l'histoire du pays, non-seulement du Jura, mais encore de l'Alsace et de la Franche-Comté. Ils sont nombreux les savants, les historiens d'Alsace, de Paris, de Vienne même, aussi de Berlin, qui viennent visiter les archives de Porrentruy. M. Folletête me disait dernièrement qu'il recevait la visite de professeurs des villes universitaires de

France ou d'Allemagne qui désiraient y faire des recherches. Ces archives sont avant tout en langue française; il y en a aussi évidemment en langue allemande, mais je ne crois pas me tromper en disant que la plupart des archives en langue française resteraient abandonnées, perdues, dans celles de Berne, où personne ne viendrait plus les consulter; elles ne rendront plus au canton les services qu'elles peuvent lui rendre, si on les laisse à Porrentruy.

Je prie donc instamment le gouvernement d'examiner la question objectivement, sans arrière-pensée, et ceci, comme M. Cuenat l'a dit, pour répondre au vœu de tous les Jurassiens, sans distinction de parti, en se mettant au-dessus de nos divisions locales; c'est pour l'intérêt du Jura tout entier, de son histoire, que les archives doivent rester à Porrentruy.

J'espère que les deux membres du gouvernement qui appartiennent au Jura le feront comprendre à leurs collègues.

En ce qui concerne la question de savoir si M. Folletête, en tant qu'archiviste de l'Etat, est oui ou non éligible au Grand Conseil, je ne veux pas la trancher.

M. Cuenat a cru devoir dire qu'il allait de soi qu'il y avait incompatibilité. M. Grieb et M. le président du gouvernement vous ont prouvé par des documents certainement d'une autre éloquence que la question pourrait parfaitement se discuter, qu'il était même facile de justifier la présence d'un archiviste au Grand Conseil. J'ai dit.

M. Cuenat. Je demande la parole.

Rufe: Schluss! Schluss!

M. Cuenat. Un mot seulement. Je prie M. le président du gouvernement, — que je remercie d'avoir bien voulu renseigner le Grand Conseil, de nous dire aussi ce qu'il pense du décret du 29 février 1851, applicable selon nous en l'espèce.

Ritschard, Regierungspräsident. Ich habe dieses Dokument, wenn man es so nennen will, nicht übersehen, sondern nur vergessen, dasselbe mitzuteilen. Es steht in der Gesetzessammlung ein «Etat der bürgerlichen Beamten des Kantons Bern», in welchem allerdings auch der Staatsarchivar in Pruntrut aufgeführt ist. Allein vorerst ist zu bemerken, dass als Wahlbehörde der Regierungsrat angegeben ist und dass es in Bezug auf die Amtsdauer heisst: «unbestimmt». Will Herr Cuenat diesem Etat eine Bedeutung beimessen, so muss er auch dem, was ihm vielleicht nicht ganz bequem ist, seine Bedeutung lassen. Unbestimmte Amtsdauer, was heisst das? Ein solches Anstellungsverhältnis gleicht dem Anstellungsverhältnis eines Knechtes oder einer Magd, wo man von einem Moment auf den andern die Entlassung eintreten lassen kann. Allein das ist offenbar nicht der Charakter einer Beamtung, wenn schon im Titel dieses Etats von Beamten gesprochen wird. Im übrigen aber ist in Bezug auf diesen Etat folgendes zu bemerken. Nach meiner Ansicht kommt demselben durchaus keine authentische Bedeutung zu. Er ist lediglich eine Zusammenstellung zur Orientierung des Publikums. Es enthält denn auch dieser Etat gar keine Unterschrift, während sonst alle Dokumente, die in die Gesetzessammlung aufgenommen wurden, von irgend jemand unterschrieben sind. Dieser Etat ist daher meiner Ansicht nach ein Aktenstück,

dem grosser Wert nicht zukommt und das übrigens die Zweifel, die man in Bezug auf die Stelle des Archivars in Pruntrut haben kann, noch vermehrt, also für die Ausführungen spricht, die der Herr Präsident der Kommission und ich Ihnen vorgetragen haben.

Präsident. Ist Herr Cuenat befriedigt?

M. Cuenat. Oui, monsieur le président.

Präsident. Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Da kein Gegenantrag gestellt ist, so nehme ich an, Sie seien mit den Anträgen der Regierung und der Kommission einverstanden. Dieselben sind zum Beschluss erhoben.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wird das provisorische Bureau, mit Rücksicht auf die nun folgenden Wahlen, verstärkt durch die Herren Grossräte Maurer und Marschall.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Von 184 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Grossrat Dr. Michel	127	Stimmen.
» » Folletête	49	»
» » Bigler	1	»

Präsident. Es ist somit Herr Dr. Michel als Präsident des Grossen Rates gewählt, und ich bitte ihn, mich in dieser Eigenschaft zu ersetzen.

Herr Grossratspräsident Dr. Michel übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Verehrte Herren Kollegen! Ich danke Ihnen für das Zutrauen, das Sie meiner Wenigkeit durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden entgegengebracht haben. Ich will versuchen, diesem Zutrauen durch eine unparteiische Leitung der Verhandlungen gerecht zu werden. Es harren unser in der neuen Legislaturperiode mannigfache und wichtige Aufgaben. Wenn Sie mir gestatten, auf einige dieser Aufgaben hinzuweisen, so möchte ich vor allem die Reform der Steuergesetzgebung nennen. Es wird sich darum handeln, ein Steuergesetz zu schaffen, das mehr als das bisherige den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht und gleichzeitig dem Fiskus mehr Einnahmen bringt. Sie wissen auch alle, was das Volk und vor allem das arbeitende Volk von einem neuen Steuergesetz erwartet: eine richtigere, eine gerechtere Verteilung der Steuerlast und damit auch eine angemessene Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums.

Als ein weiteres Ziel, mit dem sich nach meiner Auffassung der neue Grosse Rat in nächster Zeit befassen sollte, möchte ich die obligatorische Mobiliarversicherung nennen. Wir hatten im Kanton Bern in

den letzten Jahren mehrere grosse Brandfälle und es hat sich dabei gezeigt, dass ohne Obligatorium viele Leute ihr Mobiliar einfach unversichert lassen. Es scheint mir deshalb, es sei eine dringende Notwendigkeit, hier den Grundsatz des «laisser faire, laisser aller» aufzugeben, und ich glaube auch nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung dem allgemeinen Volkswillen entspricht.

Auch auf dem sehr wichtigen Gebiet der Eisenbahnpolitik wird sich der neue Grosse Rat wohl schon in der nächsten Zeit zu bethätigen haben. Nachdem der Bau des Simplontunnels endlich gesichert ist, wird es sich für unsern Kanton darum handeln, durch die Berneralpen eine Eisenbahnverbindung mit dem Rhonethal und damit eine Verbindung mit Italien anzustreben, um so in der Zukunft direkt Anteil zu erhalten an den Vorteilen des grossen Weltverkehrs, der gegenwärtig das Gebiet der Gotthardbahn beherrscht; es dürfte deshalb wohl angezeigt sein, dass der neue Grosse Rat bald einmal dieser Sache nähertritt und vor allem eine gründliche technische Untersuchung der Tracé- und Kostenfrage beschliesst.

Meine Herren! Die richtige Lösung der unser harrenden Aufgaben erheischt die Mitwirkung und gegenseitige Unterstützung aller Parteien. Lernen wir deshalb immer mehr, bei der Behandlung der vorkommenden Fragen uns gegenseitig zu verstehen und politische Toleranz zu üben, indem wir uns bewusst sind, dass über den Interessen der Einzelnen und der Parteien das Gesamtwohl steht. Und so möchte ich denn meine kurzen Worte mit dem Wunsche schliessen, dass es auch dem neuen Grossen Rate vergönnt sei, Werke zu schaffen, die — wie man vom neuen Armengesetz sagen konnte — Werke sind geschmückt mit der Palme des Friedens.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.

Von 203 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Grossrat Lenz 164 Stimmen.
» » v. Muralt 129 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Als Vicepräsidenten des Grossen Rates sind somit gewählt die Herren Gottlieb Lenz, Fürsprech in Bern und Amédée v. Muralt, Burgerratspräsident in Bern.

Wahl von vier Stimmentzählern des Grossen Rates.

Bei 203 Stimmentzählern werden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Rud. v. Wattenwyl (Oberdiessbach) mit 191 Stimmen.
» Karl Burkhalter (Walkringen) mit 188 »
» Louis Droz (St. Immer) mit . . . 182 »
» Gottfried Reimann (Biel) mit . 153 »

Es wird nun zur

Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Derselben geht ein neuer Namensaufruf voraus, aus dem sich ergibt, dass zur Beeidigung sämtliche Mitglieder des Grossen Rates anwesend sind, mit Ausnahme des von der Sitzung überhaupt abwesenden Herrn Frutiger. Auf die Anfrage des Präsidenten, ob jemand wünsche, statt des Eides ein blosses Gelübde abzulegen, melden sich mehrere Mitglieder. Der Präsident liest nun die Eidesformel zuerst in deutscher Sprache vor, worauf dieselbe von den betreffenden deutschsprechenden Mitgliedern nachgesprochen wird; hernach wird die Eidesformel in französischer Sprache vorgelesen und von den französischsprechenden Mitgliedern ebenfalls nachgesprochen. Sodann wird das Gelübde verlesen und von denjenigen Mitgliedern nachgesprochen, die nur das Gelübde abzulegen wünschten. Schliesslich wird der Präsident selbst von Herrn Vicepräsident Lenz beeidigt, indem er demselben die Eidesformel nachspricht.

Wahl des Regierungsrates.

Von 208 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gobat	123 Stimmen.
» Joliat	193 »
» Kläy	206 »
» Minder	198 »
» Morgenthaler	201 »
» Ritschard	199 »
» Scheurer	200 »
» Steiger	176 »
» v. Wattenwyl	195 »

Es sind somit die bisherigen Mitglieder des Regierungsrates wiedergewählt. Dieselben leisten sofort den verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass seitens des Regierungsrates ein Dekret eingelangt ist betreffend Einteilung der Direktionen des Regierungsrates. Dieses Dekret kann aber in der gegenwärtigen Session, welche nur konstituierenden Charakter hat, nicht behandelt werden. Ich schlage Ihnen deshalb vor, Sie möchten beschliessen, die neugewählten Mitglieder des Regierungsrates haben bis zur Behandlung des genannten Dekrets, d. h. bis zur nächsten Session, ihre bisherigen Direk-

tionen beizubehalten. — Wird ein Gegenantrag gestellt?
Wenn nicht, so ist mein Antrag zum Beschluss erhoben.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Mai 1898.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zustimmung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Mai 1898, beurkundet, dass

1. das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank mit 39,534 gegen 15,089 also mit einem Mehr von 24,445 Stimmen angenommen,

2. das Ehrenfolgendgesetz mit 33,013 gegen 22,555 also mit einem Mehr von 10,458 Stimmen angenommen,

3. das Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege mit 39,664 gegen 15,004 also mit einem Mehr von 24,660 Stimmen ebenfalls angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 124,405.

* * *

Nach den diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimme- rechtigte	Gesetz betr. Abänderung des Kantonalbankgesetzes.			Ehrenfolgendgesetz.			Gesetz betr. Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.		
		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,628	1,073	288	182	959	434	150	1,094	285	164
Aarwangen	5,672	1,679	697	259	1,429	983	233	1,703	694	227
Bern	19,385	6,144	967	560	4,435	2,801	503	6,152	973	549
Biel	4,298	1,976	328	78	1,120	1,306	82	1,928	398	83
Büren	2,181	684	187	96	569	319	79	639	225	103
Burgdorf	6,475	1,996	753	303	1,782	1,064	268	2,093	711	276
Courtelary	5,578	1,395	514	297	1,038	909	268	1,295	629	281
Delsberg	3,664	1,040	474	163	917	609	152	1,057	461	161
Erlach	1,359	421	118	54	357	176	54	416	125	52
Fraubrunnen	2,888	864	302	177	815	379	155	919	274	154
Freibergen	2,269	920	381	150	883	450	137	909	386	146
Frutigen	2,359	584	403	182	510	487	171	611	361	198
Interlaken	6,291	2,218	1,189	684	1,724	1,779	620	2,183	1,156	736
Konolfingen	6,085	2,011	773	457	1,936	854	451	2,067	737	437
Laufen	1,689	895	163	156	881	166	156	851	184	173
Laupen	2,011	848	388	256	806	445	241	868	357	267
Münster	3,844	915	516	152	804	642	136	875	571	139
Neuenstadt	944	226	111	28	114	232	19	212	114	39
Nidau	3,205	991	327	172	433	888	194	918	336	229
Oberhasle	1,709	523	210	91	412	317	102	497	214	127
Pruntrut	6,025	2,054	1,356	512	1,945	1,527	483	2,097	1,354	489
Saanen	1,199	329	102	88	249	188	71	353	85	81
Schwarzenburg	2,216	409	319	61	396	320	73	404	296	89
Seftigen	3,897	1,144	661	239	1,041	758	229	1,171	649	224
Signau	5,432	933	316	173	869	405	149	982	285	163
Obersimmenthal	1,606	762	399	203	678	462	224	747	370	247
Niedersimmenthal	2,327	588	271	122	506	351	110	591	260	116
Thun	7,156	3,033	1,038	547	2,490	1,681	452	3,097	987	527
Trachselwald	5,383	1,307	917	374	1,347	922	331	1,412	838	356
Wangen	3,630	1,408	563	307	1,410	633	268	1,339	648	326
Militär	—	164	586	16	158	68	12	184	41	13
Zusammen	124,405	39,534	15,089	7,139	33,013	22,555	6,573	39,664	15,004	7,172

Das Präsidium giebt dem Rate Kenntnis von einem Schreiben des Hilfskomitees für Merligen, worin es den Beitrag von Fr. 1092, den Mitglieder des Grossen Rates durch Verzicht auf ein Taggeld zusammenlegten, verdankt.

Eine Beschwerde von Emile Rollat, Aubergiste in Rouge-Terre (Freibergen), wegen Abweisung seines Gesuches um Erteilung eines Wirtschaftspatentes, wird an den Regierungsrat überwiesen.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass aus der frühern Amtsperiode des Grossen Rates folgende Geschäfte erledigt geblieben sind:

1. Gesetz über die Viehversicherung;
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern;
3. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;
4. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten;
5. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.
6. Dekret betreffend Wiederherstellung der katholischen Kirchgemeinden und Revision der Besoldungsverhältnisse der römisch-katholischen Geistlichen;
7. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates;
8. Dekret betreffend den Vollzug der Vorschriften des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
9. Militärische Beförderungen;
10. Beschwerden Eggimann und Studer gegen den Appellhof.

Für alle diese Geschäfte wurden in der abgelaufenen Legislaturperiode Spezialkommissionen ernannt. Einzelne Mitglieder dieser Spezialkommissionen wurden als Grossräte nicht wieder gewählt. Ich möchte Ihnen nun unmassgeblich den Vorschlag machen, die bisherigen Mitglieder dieser Spezialkommissionen, soweit sie noch dem Rate angehören, zu bestätigen und im übrigen dem Bureau den Auftrag zu erteilen, die nötigen Ergänzungswahlen vorzunehmen. Wird das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie seien mit meinem Vorschlage einverstanden. Derselbe ist somit zum Beschluss erhoben.

Ferner habe ich Ihnen mitzuteilen, dass von Herrn Ulrich Studer in Niederried eine zweite Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof eingelangt ist. Ich beantrage Ihnen, dieselbe der zur Behandlung der ersten Beschwerde des Ulrich Studer eingesetzten Kommission zu überweisen. Wenn nicht Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. — Es ist dies beschlossen.

Präsident. Wir gehen nun über zur Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrates, sowie zur Wahl der beiden ständigen Kommissionen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass auf den Vorschlägen für die Wahl der beiden Kommissionen auch die Namen Bühler, Bigler und Hadorn figurieren. Da nun je zwei Mitglieder dem Grossen Rate angehören, die einen dieser Namen tragen, so möchte ich Ihnen vorschlagen, Wahlzettel mit den Namen Bühler, Bigler und Hadorn in dem Sinne gültig zu erklären, dass Herr Bühler von Frutigen, Herr Bigler von Biglen und Herr Hadorn von Latterbach gemeint sei. Wenn nicht Widerspruch erhoben wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Arm. Da auf einem der ausgeteilten Vorschläge auch mein Name genannt ist, möchte ich die Versammlung bitten, von meinem Namen abzusehen.

Präsident. Was die Wahloperation selbst anbetrifft, so möchte ich Ihnen vorschlagen, die Stimmzettel für sämtliche Wahlen auszuteilen und nach Wiedereinsammlung derselben die Sitzung auf eine Stunde zu unterbrechen, damit unterdessen das Wahlergebnis ausgemittelt werden kann.

Bühlmann. Ich mache darauf aufmerksam, dass angesichts der verschiedenen Vorschläge anzunehmen ist, dass die Wahl der Staatswirtschaftskommission nicht im ersten Wahlgange zu stande kommen wird. Auch wird es kaum möglich sein, das Wahlergebnis in einer Stunde auszumitteln. Ich beantrage deshalb, hier abzubrechen und die Verhandlungen morgen fortzusetzen.

Präsident. Wenn mein Antrag nicht von anderer Seite aufgegriffen wird, so kann ich mich mit dem Antrag des Herrn Bühlmann einverstanden erklären.

Dürrenmatt. Ich möchte am Antrag des Herrn Präsidenten festhalten, nur mit der Abänderung, dass die Sitzung auf 1½ bis 2 Stunden unterbrochen wird. Andere Geschäfte liegen nicht vor, und nur wegen der Wahl der beiden Kommissionen wollen wir doch morgen nicht nochmals zusammenkommen.

Lenz. Für den Fall, dass man fortfahren will, möchte ich beantragen, noch vier weitere Stimmzähler zu bezeichnen. In diesem Falle können sie sich dann in Gruppen einteilen und sind mit der Arbeit eher fertig.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann	63 Stimmen.
» » » Dürrenmatt	106 »

Präsident. Sie haben beschlossen, fortzufahren. Nun hat Herr Lenz beantragt, die Zahl der Stimmzähler um vier weitere provisorische Stimmzähler zu vermehren. Ich schlage Ihnen vor, als solche provisorische Stimmzähler zu bezeichnen die Herren Grossräte Pequignot, Seiler, Boinay und Wälchli. Wenn nicht Einspruch erhoben wird, so nehme ich an, Sie seien einverstanden. Ich ersuche die genannten vier Herren, in Funktion zu treten.

Es werden nun die Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrats, sowie diejenigen für die Wahl der Staatswirtschafts- und der Bittschriftenkommission ausgeteilt und wieder eingesammelt. Hierauf wird die Sitzung, um 1 Uhr, bis 3 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung giebt der **Präsident** Kenntnis von folgenden Wahlergebnissen:

Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 179 Stimmenden sind mit je 166 Stimmen gewählt:

1. Als Präsident des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Kläy;
2. Als Vicepräsident: Herr Regierungsrat Morgenthaler.

Wahl der Bittschriftenkommission.

Bei 172 Stimmenden wurden gewählt:

Herr R. v. Erlach	mit 155 Stimmen.
» Heller-Bürgi	» 147 »
» Hennemann	» 149 »
» Krebs (Eggiwyl)	» 147 »
» Mouche	» 130 »
» Schlatter	» 141 »
» Hadorn (Latterbach)	» 131 »

Herr Scherz erhielt 15 Stimmen.

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Von 185 gültigen Stimmen erhielten im ersten Wahlgange:

Herr Bühler (Frutigen)	166 Stimmen.
» Bigler (Biglen)	164 »
» Leuch	159 »
» Marcuard	148 »
» Schmid	159 »
» Voisin	142 »
» Will	133 »
» Bärtschi	91 »
» Weber (Grasswyl)	84 »
» Burrus	58 »
» Reimann	23 »
» Müller (Bern)	21 »
» Freiburghaus	23 »
» Egger	10 »
» Marschall	3 »

Präsident. Es sind somit gewählt die Herren Bühler (Frutigen), Bigler (Biglen), Leuch, Marcuard, Schmid, Voisin, Will; für die beiden nicht zu stande gekommenen Wahlen bleiben nach dem Reglement alle acht Mitglieder, auf welche Stimmen gefallen sind, in der Wahl.

Zweiter Wahlgang.

Von 178 gültigen Stimmen erhalten:

Herr Bärtschi	85 Stimmen.
» Weber (Grasswyl)	75 »
» Burrus	73 »
» Freiburghaus	21 »
» Reimann	18 »
» Egger	6 »

Präsident. Unser Reglement enthält leider die Bestimmung, dass auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit gilt. Eine Wahl ist deshalb nicht zu stande gekommen. Für den dritten Wahlgang bleiben die genannten sechs Herren in der Wahl.

Brüstlein. Wie viele Stimmen hat Herr Gustav Müller erhalten? Ich z. B. habe ihm gestimmt.

Moor. Ich habe Herrn Müller ebenfalls gestimmt.

Präsident. Ich habe nichts erhalten.

Reimann. Es kommt mir etwas eigentümlich vor, dass die Kandidatur des Herrn Müller nicht mehr auf der Liste figuriert, trotzdem konstatiert ist, dass auf dieser Bank sämtliche Mitglieder Herrn Müller ihre Stimmen gaben. Indem ich dies konstatiere, gebe ich gleichzeitig folgende Erklärung ab. Da ich heute morgen ins Bureau gewählt wurde und eine Kumulation dieser Charge mit derjenigen eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission für unzulässig erachte, möchte ich meinerseits von der Aufrechterhaltung meiner Kandidatur abgesehen wissen. Gleichzeitig möchte ich Sie aber bitten, Ihre Stimmen auf Herrn Müller zu vereinigen und damit der linksstehenden Minderheit eine Vertretung in der wichtigsten der Kommissionen, der Staatswirtschaftskommission, zu gewähren. Wenn der Präsident heute bemerkte, dass zu einer gedeihlichen Arbeit des Grossen Rates in der künftigen Periode die Zusammenwirkung aller Parteien von nöten sei, sollte man das gerade bei Beginn der Legislaturperiode dokumentieren, indem man auch unserer Oppositionspartei eine Vertretung in der Staatswirtschaftskommission gewährt. In diesem Sinne möchte ich meine Kandidatur zurückziehen und Sie nochmals ersuchen, Ihre Stimmen auf die Kandidatur des Herrn Müller zu vereinigen.

Seiler. Ich habe in meiner Eigenschaft als provisorischer Stimmenzähler auch eine Bemerkung zu machen. Es ist den Stimmenzählern nicht möglich, ihre Arbeit richtig durchzuführen, wie es ihre Pflicht ist, wenn es so zugeht, wie es bisher der Fall war. Kaum machen sich die Stimmenzähler an die Ausmittlung des Wahlergebnisses, so kommen 5, 6, 7 bis ein Dutzend Mitglieder, sehen einem über die Achsel und rechnen nach, wer gewählt sei. So können wir nicht arbeiten. Entweder weise man den Stimmenzählern ein beson-

deres Lokal an oder aber, wenn man dies nicht will, störe man sie in ihrer Arbeit nicht. (Bravo!)

Präsident. Ich möchte Ihnen im Interesse einer raschen Abwicklung der Sache eine Verständigung vorschlagen, die vielleicht nicht ganz reglementarisch ist, aber gegenüber der Bestimmung des Reglements, das auch für den dritten Wahlgang die absolute Mehrheit verlangt, als ein Notbehelf sich empfehlen dürfte. Da Herr Reimann ersucht, von seiner Person Umgang zu nehmen, so würde ich als in der Wahl bleibend erklären die Herren Bärtschi, Weber (Grasswyl), Burrus, Freiburghaus, Müller (Bern) und Egger, also wiederum 6 Namen. Wird dagegen Einspruch erhoben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. In der Wahl bleiben somit die eben genannten sechs Mitglieder.

Dritter Wahlgang.

Von 184 gültigen Stimmen erhalten:

Herr Bärtschi	83 Stimmen.
› Weber (Grasswyl)	81 ›
› Burrus	70 ›
› Müller (Bern)	40 ›
› Freiburghaus	16 ›
› Egger	6 ›

Präsident. Leider ist nochmals keine Wahl zu stande gekommen und wir müssen zu einem vierten Wahlgang schreiten. Für denselben bleiben vier Mitglieder in der Wahl, nämlich die Herren Bärtschi, Weber (Grasswyl), Burrus und Müller (Bern).

Vierter Wahlgang.

Von 169 gültigen Stimmen erhalten:

Herr Bärtschi	94 Stimmen.
› Weber (Grasswyl)	81 ›
› Burrus	79 ›
› Müller (Bern)	40 ›

Präsident. Gewählt ist somit Herr Grossrat Bärtschi. Für die noch vorzunehmende Stichwahl bleiben nach dem Reglement die Herren Weber und Burrus in der Wahl.

Fünfter Wahlgang.

Von 165 gültigen Stimmen erhalten:

Herr Weber (Grasswyl)	76 Stimmen.
› Burrus	88 ›

Gewählt ist Herr Grossrat Burrus.

Die Staatswirtschaftskommission besteht somit aus folgenden Herren:

Grossrat Bühler (Frutigen).
› Bigler (Biglen).
› Leuch.
› Marcuard.
› Schmid.
› Voisin.
› Will.
› Bärtschi.
› Burrus.

Präsident. Damit ist unser Traktandenverzeichnis vorläufig erschöpft und unsere durch die Wahlgeschäfte etwas langweilig gewordene Aufgabe vorläufig erfüllt. Ich erkläre die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session

um 4³/₄ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

